

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. Juni 2019

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2019/1 von Einwohnerrat Arnold Isliker vom 7. Januar 2019 mit dem Titel: Haftpflicht für Waldbesitzer**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Die Grundlagen zum Waldrecht sind im Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921), in der Waldverordnung des Bundes (WaV, SR 921.00), sowie detaillierter im kantonalen Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (KaWaV, SHR 921.100) und in der kantonalen Waldverordnung vom 25. November 1997 (KWaV, SHR 921.101) festgeschrieben. Im kantonalen Waldgesetz ist in Art. 20 Abs. 1 der Waldabstand zu Bauten innerhalb und ausserhalb von Bauzonen geregelt. Der Abstand zu Bauten innerhalb von Bauzonen beträgt mindestens 10 m, in allen übrigen Gebieten 30 m. In den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen sind keine Bestimmungen zur Haftpflicht enthalten. Die Fragen zur Haftpflicht sind im Obligationenrecht geregelt (OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911, SR 220).

**Zu den einzelnen Fragen:**

**Frage 1:**

*Wer haftet bei umstürzenden Bäumen, welche die Liegenschaften beschädigen können?*

Sofern es sich nicht um ungepflegten Schutzwald handelt oder durch forstliche Eingriffe ein offensichtlich gefährlicher Zustand geschaffen wurde, ist eine Haftung des Waldeigentümers (Verschulden) unwahrscheinlich. Das hängt damit zusammen, dass es grundsätzlich keine Pflicht gibt, den Wald zu bewirtschaften. Ausnahmen gibt es beispielweise bei Schutzwäldern, die gepflegt werden müssen. Der Eigentümer einer Liegenschaft trägt daher das Risiko grundsätzlich selber.

**Frage 2:**

*Da es sich zum Teil um privaten Waldbesitz handelt, fragt sich, gelten die gleichen Haftpflicht-Bedingungen wie beim Gemeinde- oder Kantonsbesitz?*

Es gelten die gleichen Bestimmungen.

**Frage 3:**

*Wenn ich mich als privater Besitzer vor unliebsamen Folgen schützen will, müsste sich 30 m Abstand zu den Gebäuden halten. Das heisst 20 m total abholzen. Kann ich das ohne Rodungsbewilligung tun und wer kommt für die Kosten auf, da der Eigentümer eine Baubewilligung seitens der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Oder muss die Gemeinde den Privat-Eigentümer entschädigen, da das Land als Gewerbezone eingestuft wurde?*

Das kantonale Waldgesetz und damit auch der Waldabstand wurden vom Kantonsrat erlassen. Der Minimalabstand, 10 m zu Gebäuden, hat in erster Linie zum Zweck, den Wald zu schützen; das heisst, sicherzustellen, dass die Erhaltung Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt wird. Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 WaG). Auch Kahlschläge, die grösser als 0,2 ha sind, sind grundsätzlich verboten (Art. 30 KWaG). Im öffentlichen Wald müssen sämtliche Schläge vom Kanton bewilligt werden (Art. 29 Abs. 1 KWaG). Im Privatwald mit einer Nutzung von mehr als 30 m<sup>3</sup> Holz, ist eine Bewilligung des zuständigen Revierförstern notwendig.

Das heisst: Da es grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht gibt und der Eigentümer nur in Ausnahmefällen haftpflichtig wird, ist das vollständige Abholzen eines 20 m breiten Streifens in der Regel weder notwendig noch erlaubt. Stabilitätsdurchforstungen (kein flächiges Abholzen) sind aber jederzeit möglich. Die Kosten dafür hat in der Regel der Waldeigentümer zu tragen. Eine Entschädigung des Waldbesitzers ist nicht vorgesehen.

Da der Fragesteller als Kantonsrat eine fast gleichlautende Kleine Anfrage im Kantonsrat eingereicht hat, verweisen wir im Weiteren auf die Antwort des Regierungsrats vom 2. April 2019 auf dieselbige.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

  
Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident

  
Janine Rutz  
Gemeindeschreiberin